



Merkblatt

Transparenzregister für wirtschaftlich berechtigte Personen

1. Neue gesetzliche Pflichten für Unternehmen

Ab dem 1. Oktober 2026 gilt in der Schweiz das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG). Unternehmen müssen darin ihre wirtschaftlich berechtigten Personen melden – das heisst, die Personen, die ein Unternehmen tatsächlich kontrollieren oder am meisten vom Geld des Unternehmens profitieren. Diese Informationen werden in einem nicht öffentlichen Transparenzregister erfasst.

Mit diesem Register sollen die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen transparenter werden. Zudem erhalten die zuständigen Behörden ein zusätzliches Instrument zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

2. Welche Unternehmen sind betroffen? (Art. 2 und 3 TJPG)

Die nachfolgenden Gesellschaften nach Schweizer Recht:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Kommanditaktiengesellschaft (KmAG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften (Gen)
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK)

Die ausländischen juristischen Personen:

- die eine Niederlassung in der Schweiz haben, die im Handelsregister eingetragen ist;
- deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet; oder
- die Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind oder ein Grundstück in der Schweiz erwerben.

Ausnahmen:

- Börsenkotierte Gesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften, sofern sie zu mehr als 75 Prozent von einem oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden.
- Pensionskassen sowie andere Vorsorgeeinrichtungen, die gesetzlich beaufsichtigt werden.
- Unternehmen, die zu mehr als 75 Prozent vom Gemeinwesen (z. B. Staat, Kanton oder Gemeinde) gehalten werden.

3. Was ist neu – was müssen Unternehmen tun?

Meldepflichtige Unternehmen müssen:

- ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren;
- deren Identität überprüfen;
- die Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen dokumentieren;
- ihre wirtschaftlich berechtigten Personen an das Transparenzregister melden.

4. Welche Übergangsfristen gelten für die Meldepflichten?

Juristische Personen nach schweizerischem Recht:

- Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der ersten Mutation im Handelsregister nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen;
- Die Meldefrist beträgt jedoch zwei Jahre, wenn
 - keine Mutation im Handelsregister vorgesehen ist und
 - alle wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen sind.

Für alle anderen juristischen Personen gelten die in den Art. 51 und 53 TJPG vorgesehenen Fristen.

5. Ab wann können Meldungen erfasst werden?

- Am 1. Oktober 2026 tritt das Gesetz in Kraft; gleichzeitig nimmt das Register seinen Betrieb auf.
- Ab dem 17. August 2026 wird eine vorzeitige Meldung im Rahmen einer Pilotphase möglich
 - Während dieser Phase können alle Unternehmen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen freiwillig vorzeitig melden.
 - Dabei gelten besondere Bedingungen. Weitere Informationen zur Pilotphase und deren Bedingungen finden Sie auf unserer Webseite.

6. Wie können Unternehmen melden?

Die Unternehmen können ihre Meldungen über die Plattform **EasyGov.swiss** einreichen (auch für die Pilotphase ab dem 17. August 2026).

EasyGov.swiss ist die offizielle Online-Plattform des Bundes für Unternehmensadministration.

Die Meldung erfolgt in zwei einfachen Schritten:

1. Die Unternehmen registrieren sich auf der Plattform EasyGov.swiss:
→ **Die Registrierung kann schon heute erfolgen!**



[EasyGov.swiss/news/transparenzregister](https://www.easygov.swiss/news/transparenzregister)

2. Nach Inkrafttreten des TJPG oder bereits während der Pilotphase übermitteln die Unternehmen die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen an das Transparenzregister.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird auch die Möglichkeit bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen, Meldungen über die zuständigen kantonalen Handelsregisterämter einzureichen. Weitere Informationen dazu befinden sich auf der Homepage des Schweizerischen Transparenzregisters.

7. Was sollten Unternehmen jetzt tun?

Eine frühzeitige Vorbereitung wird empfohlen:

1. Registrierung auf EasyGov.swiss
2. Beschaffung der für die Meldung notwendigen Informationen
3. Evtl. Meldung während Pilotphase ab 17. August 2026

8. Weitere Informationen

Homepage des Schweizerischen Transparenzregisters
www.transpareg.admin.ch

